

RS UVS Kärnten 1998/11/02 KUVS- 1276/11/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.11.1998

Rechtssatz

Betreibt der Beschuldigte den Gastgewerbebetrieb "Discothek Exquisit" in der Betriebsart "Bar" ohne im Besitze einer hierzu erforderlichen gewerberechtlichen Bewilligung zu sein, ist er verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at